

# Ordnung für die Schulpraktischen Studien

Bachelorstudiengang Gewerblich-technische Bildung  
Abschluss: Bachelor of Education (B. Ed.)  
Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen  
Abschluss: Master of Education (M. Ed.)

Gemeinsame Ordnung der Fachbereiche:

Architektur (FB 15), Chemie (FB 07), Elektrotechnik und Informationstechnik (FB 18),  
Humanwissenschaften (FB 03), Informatik (FB 20) und Maschinenbau (FB 16)

Federführung: Zentrum für Lehrerbildung



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 08.11.2006 sowie gemäß des Senatsbeschlusses vom 25.10.2006, der entsprechenden Fachbereichsbeschlüsse und des Beschlusses des Zentrums für Lehrerbildung vom 27.09.2006 wird die „Ordnung für die Schulpraktischen Studien“ des Bachelorstudiengangs Gewerblich-technische Bildung (Abschluss: Bachelor of Education) und des Masterstudiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (Abschluss: Master of Education) bekannt gemacht.

Darmstadt, 08.11.2006

Das Präsidium der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Johann-Dietrich Wörner  
Prof. Dr. Johannes Buchmann  
Prof. Dr. Reiner Anderl  
Prof. Dr. Hans Seidler

---

## Inhaltsverzeichnis

---

1	Rechtliche Grundlage.....	2
2	Ziele, Aufgaben und Kompetenzen.....	2
3	Art und Umfang.....	2
4	Anmeldung und Durchführung .....	3
5	Praktikumsbericht.....	3
6	Arbeitsaufwand, Leistungspunkte und Benotung.....	4
7	Studiennachweis, Nichtbestehen und Wiederholung .....	4
8	Anrechnung von Ausbildungsleistungen.....	4
9	Zuständigkeit.....	5
10	Praktikumsbeauftragte, Mentorinnen und Mentoren, Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer ...	5
11	In-Kraft-Treten.....	5

---

## 1 Rechtliche Grundlage

---

Das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt genehmigt gemäß Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) § 7 Abs. 4 Nr. 5 nachfolgende Ordnung für die Schulpraktischen Studien.

---

## 2 Ziele, Aufgaben und Kompetenzen

---

- Das Praktikum an den berufsbildenden Schulen ist für die Studierenden primär ein Erfahrungs-, Anschauungs-, Motivations-, Forschungs- und Erkundungsfeld; es dient der Entwicklung unterrichtlicher und schulpraktischer Kompetenzen.
- Insbesondere der erste Teil der Schulpraktischen Studien dient auch dazu, die grundsätzliche Eignung für das angestrebte Lehramt festzustellen.
- Die Schulpraktischen Studien tragen dazu bei, zukünftige Lehrerinnen und Lehrer zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Sie stellen den Zusammenhang zwischen den Studieninhalten einer wissenschaftlichen Ausbildung an der Universität und der Berufspraxis der Lehrerinnen und Lehrer in den Tätigkeitsfeldern Unterrichten, Erziehen, Beraten, Betreuen, Beurteilen und Innovieren (Weiterentwicklung von Schule und Unterricht) her.
- Nach einer Vorbereitung an der Universität erkunden und erforschen die Studierenden die Berufspraxis unter fachlicher Anleitung, erproben sich und machen die Erfahrungen und Ergebnisse zum Gegenstand der Reflexion, um daraus begründete Konzeptionen für das spätere Handeln zu entwickeln.
- Die Kompetenzen, welche die Studierenden in den Schulpraktischen Studien erwerben, werden in den Modulbeschreibungen der Erziehungswissenschaft und der beruflichen Fachrichtungen dargestellt.

---

## 3 Art und Umfang

---

Die Schulpraktischen Studien umfassen zwei gleichwertige und gleichgewichtige aufeinander aufbauende Pflichtmodule: die Schulpraktischen Studien 1 (SPS 1) im Bachelorstudiengang und die Schulpraktischen Studien 2 (SPS 2) im Masterstudiengang.

- Die Schulpraktischen Studien 1 (SPS 1) sind berufspädagogisch orientiert. Sie bestehen aus zwei Abschnitten und bilden eine Einheit. Insgesamt erwerben die Studierenden 10 Credits und zwar für jeden Abschnitt 5 Credits. Der Abschnitt SPS 1.1 wird ein Semester lang mit drei Semesterwochenstunden (5 Credits) an der Technischen Universität Darmstadt und der Abschnitt SPS 1.2 semesterbegleitend an den mit der Technischen Universität Darmstadt kooperierenden beruflichen Schulen mit ebenfalls drei Semesterwochenstunden (5 Credits) durchgeführt. Im Abschnitt SPS 1.2 nehmen die Studierenden am Unterricht in den verschiedenen berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen und an sonstigen Veranstaltungen der beruflichen Schule teil (z. B. Projektwochen, Pädagogische Tage, Schulkonferenzen, Elternabende, Studienfahrten, Kontakte zu den Ausbildungsbetrieben). Des Weiteren finden Vor- und Nachgespräche der Unterrichtsstunden mit den Lehrerinnen und Lehrern, Einführungs- und Abschlussgespräche an den Schulen sowie begleitende

---

Veranstaltungen an der Technischen Universität Darmstadt statt. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien 1 werden bis zu fünf eigene angeleitete Unterrichtsversuche durchgeführt. Für jeweils einen Unterrichtsversuch muss ein Unterrichtsentwurf im Praktikumsbericht schriftlich ausgearbeitet werden.

- Die Schulpraktischen Studien 2 (SPS 2) sind fachdidaktisch orientiert. Sie bestehen aus drei Abschnitten und bilden eine Einheit. Die Studierenden erwerben insgesamt 10 Credits. Der Abschnitt SPS 2.1 wird mit zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) an der Technischen Universität Darmstadt als Vorbereitung auf das folgende Blockpraktikum durchgeführt. Der Abschnitt SPS 2.2 umfasst ein fünfwöchiges Blockpraktikum von einhundert Unterrichtsstunden an einer beruflichen Schule entsprechend der im Studium gewählten beruflichen Fachrichtung. Das Blockpraktikum ist grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen. Der Abschnitt SPS 2.3 dient der Nachbereitung und findet mit zwei Semesterwochenstunden (2 SWS) an der Technischen Universität Darmstadt statt. Im Rahmen der Schulpraktischen Studien 2 werden bis zu fünf eigene angeleitete Unterrichtsversuche durchgeführt. Für jeweils einen Unterrichtsversuch muss ein Unterrichtsentwurf im Praktikumsbericht schriftlich ausgearbeitet werden.

---

## 4 Anmeldung und Durchführung

---

- Die Anmeldung zu einem Abschnitt der Schulpraktischen Studien erfolgt direkt bei den Praktikumsbeauftragten gemäß der aktuellen Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis. Die Praktikumsbeauftragten informieren zu Beginn des Moduls über Ziele, Inhalt und Verlauf.
- Die zwei Abschnitte der Schulpraktischen Studien 1 (SPS 1.1 und SPS 1.2) und die drei Abschnitte der Schulpraktischen Studien 2 (SPS 2.1, SPS 2.2 und SPS 2.3) bilden jeweils eine Einheit (ein Modul). Daher ist es erforderlich, dass die Leitung der begleitenden Veranstaltungen und die Betreuung im Praktikum an der Schule in der Regel in einer Hand liegen.
- Es wird eine Gruppengröße von 14 bis 16 Studierenden angestrebt.
- Die Studierenden bestätigen vor Antritt des Praktikums die Kenntnisnahme der Bestimmungen des "Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen" (Infektionsschutzgesetz, IfSG).

---

## 5 Praktikumsbericht

---

- Über das semesterbegleitende Praktikum im Rahmen der Schulpraktischen Studien 1 und über das Blockpraktikum im Rahmen der Schulpraktischen Studien 2 muss jeweils ein Praktikumsbericht angefertigt und termingerecht abgegeben werden. In den Praktikumsberichten werden die Beobachtungen und die Erfahrungen, die an den beruflichen Schulen gemacht wurden, dargestellt und ausgewertet.
- Jeder Praktikumsbericht kann als Einzel- oder Partnerarbeit angefertigt werden. Falls ein Praktikumsbericht als Partnerarbeit angefertigt wird, muss die Leistung der einzelnen Studierenden eindeutig zu erkennen sein.
- Die oder der Praktikumsbeauftragte gibt zu Beginn der Veranstaltung die Kriterien für die Erstellung des Praktikumsberichts bekannt. In der Regel werden je nach Schwerpunkt des Praktikums folgende Aspekte berücksichtigt: Beobachtungen und Angaben zur Schul- und

---

Unterrichtssituation; Unterrichtsbeobachtungen und Stundenprotokolle; Planung von Lernsequenzen bzw. umfassenderen Unterrichtseinheiten; Planung, Durchführung, Reflexion und Evaluation des eigenen Unterrichts; Bearbeitung ausgewählter erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Fragestellungen.

---

## **6 Arbeitsaufwand, Leistungspunkte und Benotung**

---

- Für beide Module (SPS 1 und SPS 2) wird unter angemessener Berücksichtigung aller in den einzelnen Veranstaltungen erbrachten Leistungen je eine Gesamtnote gebildet. Hierbei wird insbesondere die Qualität des Praktikumsberichts berücksichtigt. Die Maßstäbe der Benotung werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- Von der Benotung ist die Vergabe der Leistungspunkte (Credits) zu unterscheiden. Credits geben Auskunft über die Höhe des Arbeitsaufwandes (Workload), wobei 1 Credit ca. 30 Stunden entspricht. Credits werden vergeben, wenn das Modul erfolgreich absolviert worden ist. Aus der Benotung geht hervor, wie gut das Modul abgeschlossen worden ist.
- Für die Pflichtmodule SPS 1 und SPS 2 werden je 10 Credits vergeben. Das bedeutet, dass der Workload je Pflichtmodul ca. 300 Stunden beträgt. Im Fall des Nichtbestehens werden Credits nicht vergeben.
- Die Benotung erfolgt durch die jeweilige Praktikumsbeauftragte bzw. den jeweiligen Praktikumsbeauftragten.

---

## **7 Studiennachweis, Nichtbestehen und Wiederholung**

---

- Ein Modul wird mit einer Note schlechter als ausreichend bewertet, wenn (a) der Praktikumsbericht nicht oder nicht termingerecht abgegeben wurde, (b) der Praktikumsbericht erhebliche Mängel aufweist oder (c) einer der zwei Abschnitte (SPS 1.1 oder SPS 1.2) im Pflichtmodul SPS 1 bzw. einer der drei Abschnitte (SPS 2.1, SPS 2.2 oder SPS 2.3) im Pflichtmodul SPS 2 nicht ordnungsgemäß absolviert wurde.
- Die Studierenden erhalten eine von der/dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten unterschriebene benotete Modulbescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der Schulpraktischen Studien 1 und Schulpraktischen Studien 2.
- Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) der Technischen Universität Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung.

---

## **8 Anrechnung von Ausbildungsleistungen**

---

Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Lehrerbildungsdekan in dem Fachbereich über die Anrechnung von Ausbildungsleistungen, die nicht nach dieser Ordnung abgeleistet wurden.

---

## 9 Zuständigkeit

---

- Die Schulpraktischen Studien 1 und 2 für zukünftige Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen sind Teil der wissenschaftlichen Ausbildung; sie liegen in der Verantwortung der Technischen Universität Darmstadt.
- Das berufspädagogisch orientierte Modul Schulpraktische Studien 1 wird inhaltlich vom Institut für Allgemeine Pädagogik und Berufspädagogik im Fachbereich 3 vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.
- Das fachdidaktisch orientierte Modul Schulpraktische Studien 2 wird inhaltlich von den Fachbereichen bzw. Instituten oder Fachgebieten entsprechend ihrer Zuständigkeiten für das Studium in der beruflichen Fachrichtung vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet.
- Dem Zentrum für Lehrerbildung obliegt es, die Fachbereiche bzw. Institute oder Fachgebiete bei der Gestaltung der Schulpraktischen Studien zu beraten sowie die Vereinbarkeit der dort getroffenen Regelungen untereinander und auch mit dieser Ordnung zu sichern.

---

## 10 Praktikumsbeauftragte, Mentorinnen und Mentoren, Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer

---

- Die Praktikumsbeauftragten sind zuständig für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Schulpraktischen Studien. Die Fachbereiche bestellen Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Abgeordnete Lehrkräfte aus dem Schuldienst (pädagogische Mitarbeiterinnen und pädagogische Mitarbeiter) zu Praktikumsbeauftragten.
- Mentorinnen und Mentoren bieten den Studierenden die Möglichkeit, ihren Unterricht zu beobachten und in ihrem Unterricht mitzuwirken. Sie stellen den Studierenden ihre Lerngruppen für angeleiteten Unterricht zur Verfügung und beraten sie in schul- und unterrichtspraktischen Fragen.
- Kontaktlehrerinnen und Kontaktlehrer unterstützen die Praktikumsbeauftragten und den Praktikumsbeauftragten bei der Organisation der Schulpraktischen Studien an der Schule. Sie empfangen die Studierenden an den Schulen und geben ihnen einen ersten Einblick in die Schule. Insbesondere unterstützen sie die Studierenden bei der Erstellung der Stundenpläne und bei der Suche nach geeigneten Mentorinnen und Mentoren.

---

## 11 In-Kraft-Treten

---

Diese Ordnung tritt am 01.10.2005 zeitgleich mit den neuen Studienordnungen der Studiengänge Bachelor of Education (Gewerblich-technische Bildung) und Master of Education (Lehramt an beruflichen Schulen) in Kraft. Die Ordnung wird in der Universitätszeitung der Technischen Universität veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.10.2006

Der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Darmstadt

Vizepräsident Prof. Dr. Johannes Buchmann